Stand: 14.02.2011

Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (Kompensationsverzeichnis-Verordnung - KompVzVO)

Umsetzungsrelevante Auszüge aus der Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Aufgaben und Zielsetzung

In der am 1. März 2010 in Kraft getretenen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist geregelt, dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft in einem Kompensationsverzeichnis erfasst werden. Die nähere Ausgestaltung der Regelung wird dem Landesrecht überlassen (§ 17 Abs. 4, 6 und 11 BNatSchG). Im Naturschutzgesetz (NatSchG) ist bereits vorgesehen, dass das Ministerium als oberste Naturschutzbehörde durch Rechtsverordnung Regelungen über die Führung des Kompensationsverzeichnisses treffen kann (§ 23 Abs. 8 Halbsatz 2 Nr. 3 NatSchG). In dieses Verzeichnis sind auch Ökokonto-Maßnahmen aufzunehmen (§ 23 Abs. 7 Satz 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 NatSchG).

Aufgaben und Ziele des Kompensationsverzeichnisses sind

- die Nachprüfbarkeit der ordnungsgemäßen Umsetzung der für die Kompensation eines Eingriffs vorgesehenen Maßnahmen zu erleichtern,
- eine erneute Verwendung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die bereits einem Eingriff zugeordnet worden sind, für die Eingriffskompensation auszuschließen und
- vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Ökokonto-Maßnahmen) zu bevorraten.

II. Inhalt

Der Verordnungsentwurf schreibt vor, dass die unteren Naturschutzbehörden für das Gebiet ihres Stadt- oder Landkreises ein Verzeichnis von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen (Ökokonto-Maßnahmen) zu führen haben. Er regelt die Inhalte des Kompensationsverzeichnisses, die erforderlichen Angaben zu den einem Eingriff zugeordneten naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, die notwendigen Angaben zu den in das Verzeichnis aufzunehmenden Ökokonto-Maßnahmen und schreibt die Verwendung elektronischer Vordrucke für die Datenübermittlung von der Zulassungsbehörde zu der das Kompensationsverzeichnis führenden unteren Naturschutzbehörde vor. Das web-basierte Verfahren trägt zu einer erheblichen Arbeitserleichterung bei den betroffen Behörden bei, es wird somit den Gesichtspunkten der Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung Rechnung getragen.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 (Inhalte des Kompensationsverzeichnisses)

§ 1 sieht zwei Abteilungen des von der unteren Naturschutzbehörde für das Gebiet ihres Stadt- oder Landkreises zu führenden Kompensationsverzeichnisses vor:

a) Die Abteilung "Eingriffskompensation" dient der Aufnahme und Dokumentation aller im Bereich des betreffenden Stadt- oder Landkreises festgelegten naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der für die Eingriffskompensation eingesetzten Ökokontomaßnahmen. Auf diese Weise wird für jeden Stadt- und Landkreis eine lückenlose Dokumentation der nach Inkrafttreten der Verordnung im jeweiligen Kreisgebiet angeordneten Kompensationsmaßnahmen geschaffen.

Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung von Eingriffsfolgen, Maßnahmen zur Verwendung von Ersatzzahlungen (§15 Abs. 6 BNatSchG) und Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe auf Grund von Bauleitplänen (§ 1a Abs. 3 Baugesetzbuch) werden nicht erfasst.

- b) In die Abteilung "Ökokonto" werden die Ökokonto-Maßnahmen eingestellt, nachdem die untere Naturschutzbehörde diesen zugestimmt hat (§ 3 Abs. 5 ÖKVO). Die Abteilung Ökokonto ist nach § 7 ÖKVO öffentlich einsehbar, für den Bereich der personenbezogenen Daten gilt dies allerdings nur, wenn der Maßnahmenträger zugestimmt hat. Dies ist vor allem für die Verursacher von Eingriffen bedeutsam, da sie sich durch Einsichtnahme in die Ökokonto-Verzeichnisse des betreffenden Naturraums einen raschen Überblick verschaffen können, ob eine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme aus einem Ökokonto für ihr Eingriffsvorhaben in Frage kommt, die sie dann ggf. vom jeweiligen Maßnahmenträger erwerben können. Die öffentliche Einsehbarkeit ist somit eine wichtige Voraussetzung für die Handelbarkeit von Ökokonto-Maßnahmen (§ 10 ÖKVO).
- c) Für die Unterrichtung anderer Behörden und Einrichtungen des Landes über die Inhalte des Kompensationsverzeichnisses gilt § 23 Abs. 7 Satz 4 NatSchG. Im Übrigen ist die Abteilung Eingriffskompensation nach § 3 öffentlich einsehbar.

Zu § 2 (Angaben zu naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen)

Zu Absatz 1:

In Satz 1 wird festgelegt, welche Angaben die untere Naturschutzbehörde in die Abteilung Eingriffskompensation aufzunehmen hat. Dabei beschränkt sich die Auflistung auf die für die Dokumentation, das Lokalisieren und Überprüfen der Kompensationsmaßnahme erforderlichen Angaben.

Die Art des den Eingriff verursachenden Vorhabens (Nr. 4) meint den Maßnahmentyp (Straßen- und Wegebau, Schienenwegebau, Flugplatzbau, Rohstoffgewinnung, Windkraft- anlage, Wasserbau, Deponie, Leitungsbau, landwirtschaftliches Vorhaben, Erholungsnutzung und Sportgelände, sonstige bauliche Anlage, sonstiger Eingriff).

Werden mehrere Kompensationsmaßnahmen durchgeführt, ist bei den Nummern 6 bis 9 eine entsprechend gegliederte Darstellung erforderlich.

Die Eingabe der Daten zur Lage der Kompensationsfläche (Nr. 6) erzeugt für die angegebenen Flurstücke einen digitalen Kartenauszug in der Automatisierten Liegenschaftskarte. Dieser Kartenauszug wird Gegenstand der Datenbank.

Im Rahmen der Kurzbeschreibung der Kompensationsmaßnahme (Nr. 7) ist bei vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG auch die betroffene Art und die für diese getroffene Maßnahme aufzunehmen.

Maßgaben zur fristgerechten Umsetzung der Kompensationsmaßnahme und zum festgesetzten Unterhaltungszeitraum (Nr. 8) sind insbesondere Fristen für den Beginn und die Durchführung der Maßnahme (z. B. bei CEF-Maßnahmen) und die Festlegung des Unterhaltungszeitraums (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG).

Der Stand der Umsetzung der Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen (Nr. 9) ist im Verzeichnis zu dokumentieren. Anzugeben sind von der Zulassungsbehörde insbesondere die Mitteilung des Verursachers über die Durchführung der Kompensationsmaßnahme und die wesentlichen Ergebnisse eines Monitorings, sofern diese Angaben in den Nebenbestimmungen der Zulassungsentscheidung gefordert werden. Ferner sind die wesentlichen Ergebnisse von Prüfungen der Zulassungsbehörde über die sach- und fristgerechte Durchführung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen einschließlich der Unterhaltungsmaßnahmen oder die wesentlichen Inhalte der Berichte des Verursachers hierzu aufzunehmen (§ 17 Abs. 7 BNatSchG).

Die in Satz 2 für den Fall der Verwendung von Ökokonto-Maßnahmen zur Eingriffskompensation geforderte zusätzliche Aufnahme des Aktenzeichens der Ökokonto-Maßnahme und der Bewertung in Ökopunkten zum Zuordnungszeitpunkt ist für eine transparente und nachvollziehbare Dokumentation der Eingriffskompensation erforderlich.

Zu Absatz 2:

Maßnahmen nach § 34 Abs. 5 BNatSchG, die zur Sicherung des Netzes Natura 2000 vorzusehen sind (Kohärenzsicherungsmaßnahmen), können zugleich für die naturschutzrechtliche Eingriffskompensation eingesetzt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG). Bei solchen Fallgestaltungen sind die in Absatz 2 aufgeführten zusätzlichen Angaben zur Aufnahme in die Abteilung Eingriffskompensation erforderlich. Ist die Kohärenzsicherungsmaßnahme nur ein Teil der Kompensationsmaßnahme, sind Angaben zu Nr. 3 und 4 aufzunehmen. Sofern die Kohärenzsicherungsmaßnahme identisch mit der Kompensationsmaßnahme ist, kann zu Nr. 3 und 4 auf diese verwiesen werden.

Zu Absatz 3:

Die Angaben zu Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8, Satz 2 und Absatz 2 sollen der unteren Naturschutzbehörde von der für die Eingriffszulassung zuständigen Behörde unverzüglich nach Bestandskraft der Entscheidung über den Eingriff mitgeteilt werden. Die Angaben der Zulassungsbehörde zu Nr. 9 erfolgen anlassbezogen.

Sofern die das Kompensationsverzeichnis führende untere Naturschutzbehörde selbst für die Eingriffszulassung zuständig ist (z. B. nach § 17 Abs. 3 BNatSchG oder § 24 Abs. 1 und 2 NatSchG), überträgt sie nach Bestandskraft der Zulassungsentscheidung die erforderlichen Angaben nach den Absätzen 1 und 2 in die Abteilung Eingriffskompensation. Satz 2 eröffnet der Zulassungsbehörde die Möglichkeit, die mitteilungspflichtigen Angaben durch den Verursacher des Eingriffs erarbeiten zu lassen. Dies kommt insbesondere bei komplexen Zulassungen und Kompensationsmaßnahmen in Betracht. Die Zulassungsbehörde hat die Angaben des Verursachers auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen, bevor eine Weiterleitung an die untere Naturschutzbehörde erfolgt.

Bei Bauvorhaben in Bezug auf Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Bundesautobahnen und Bundesstraßen) und bei Landesstraßen in der Baulast des Landes erfolgt die Übertragung der für das Kompensationsverzeichnis erforderlichen Angaben zu naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen aus dem Straßen-Kompensationsflächenkataster über eine EDV-Schnittstelle.

Zu § 3 (Einsicht in die Abteilung Eingriffskompensation)

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden in der Vergangenheit auch in Baden-Württemberg trotz entsprechender rechtlicher Verpflichtung häufig nicht oder nur unzureichend realisiert und unterhalten. Dieses Umsetzungsdefizit hat zu öffentlicher Kritik geführt (u. a. Denkschrift des Rechnungshofs Baden-Württemberg aus dem Jahre 2007). Die öffentliche Einsehbarkeit der Abteilung Eingriffskompensation des Kompensationsverzeichnisses nach § 3 Satz 1 schafft Transparenz im Hinblick auf den Umsetzungsstand der Kompensationsmaßnahmen und fungiert als zusätzliche Motivation, die Kompensationsund Unterhaltungsmaßnahmen zu verwirklichen. Im Übrigen wird durch die Veröffentlichung eine Vielzahl von Einzelanfragen zum Stand der Umsetzung einzelner Kompensationsmaßnahmen vermieden.

Soweit es sich um personenbezogene Daten handelt (insbesondere § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 sowie Abs. 2 Nr. 3) ist das Landesumweltinformationsgesetz (LUIG) zu beachten, das in der Sache auf das Umweltinformationsgesetz (UIG) des Bundes verweist. Erhebliche Interessen des Betroffenen nach § 9 Abs. 1 UIG sind allerdings nur in Ausnahmefällen denkbar, da es sich bei Kompensationsmaßnahmen um Rechtspflichten handelt, die auf die Aufwertung von Natur und Landschaft als Kompensation von Eingriffen in die natürlichen

Lebensgrundlagen zielen. Hierbei sind in aller Regel keine berücksichtigungsfähigen Interessen, Rechte am geistigen Eigentum oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Eingriffsverursachers betroffen.

Zu § 4 (Angaben zu naturschutzrechtlichen Ökokonto-Maßnahmen)

Zu Absatz 1:

Die Voraussetzungen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zu einer Ökokonto-Maßnahme sind in § 3 Abs. 5 ÖKVO geregelt. Sie ist zu erteilen, wenn die Flächenverfügbarkeit nachgewiesen ist, die in § 2 ÖKVO festgelegten Anforderungen an Ökokonto-Maßnahmen erfüllt sind und die Maßnahme naturschutzfachlich geeignet ist.

Nachdem die untere Naturschutzbehörde die Zustimmung erteilt hat, stellt sie die Ökokonto-Maßnahme in die Abteilung Ökokonto ein (§ 4 Abs. 1 Satz 1 ÖKVO). Die hierfür erforderlichen Daten sind abschließend in § 4 Abs. 1 Satz 2 ÖKVO genannt.

Auch die Ergebnisse der vom Maßnahmenträger bei der unteren Naturschutzbehörde beantragten Zustimmung zu einer Zwischenbewertung einer Ökokonto-Maßnahme nach § 6 Abs. 1 ÖKVO - bspw. anlässlich einer geplanten Veräußerung der Maßnahme - sind von der unteren Naturschutzbehörde in der Abteilung Ökokonto zu vermerken (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 ÖKVO). Dasselbe gilt für Löschungsvermerke (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 ÖKVO) und die Anzeige des Beginns der Maßnahme (§ 4 Abs. 2 Satz 1 ÖKVO).

Zu Absatz 2:

Sobald die für die Vorhabenzulassung zuständige Behörde der unteren Naturschutzbehörde die Zuordnung einer Ökokonto-Maßnahme mitgeteilt hat, erfolgt deren Löschung aus der Abteilung Ökokonto und ihre Umbuchung in die Abteilung Eingriffskompensation. Wenn nur ein Teil der Ökopunkte einer Ökokonto-Maßnahme für die Kompensation eines Eingriffs Verwendung gefunden haben, erfolgt die Löschung und Umbuchung lediglich für denjenigen Anteil der Ökopunkte, der dem Eingriff zugeordnet worden ist. Der Restwert verbleibt im Ökokonto-Verzeichnis, sofern dieser mindestens 1000 Ökopunkte erreicht (§ 9 Abs. 3 ÖKVO).

Die Umbuchung erfolgt durch Aufnahme der vorgezogenen Kompensationsmaßnahme in die Abteilung Eingriffskompensation. Durch die ergänzende Aufnahme des Aktenzeichens der Ökokonto-Maßnahme und des zugeordneten Wertes in Ökopunkten in der Abteilung

Eingriffskompensation (§ 2 Abs. 1 Nr. 7) wird sichtbar, dass es sich um eine Ökokonto-Maßnahme handelt.

Zu § 5 (Elektronische Vordrucke)

§ 5 schreibt verbindlich vor, dass für den Datenaustausch im Zusammenhang mit der Aufnahme von Kompensationsmaßnahmen in die Abteilung Eingriffskompensation und der Einstellung von Ökokonto-Maßnahmen in die Abteilung Eingriffskompensation elektronische Vordrucke zu verwenden sind. Die web-basierte EDV-Anwendung wird von der LUBW im Auftrag des UVM entwickelt und allen mit der Zulassung eines Eingriffs befassten Behörden zur Verfügung gestellt. Damit ist eine landeseinheitliche, Zeit und Arbeitskraft sparende Verfahrensabwicklung gewährleistet, die dem Grundsatz der Verwaltungsvereinfachung in vollem Umfang Rechnung trägt.

Zu § 6 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt zeitgleich mit der Ökokonto-Verordnung in Kraft.